



# Reglement für die Videoüberwachung «Dreirosenareal»

vom 31. Oktober 2023

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems auf der Dreirosenanlage (nachfolgend «Dreirosenareal» genannt). Areale, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden nicht überwacht.

## § 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG<sup>1</sup> ist die Kantonspolizei Basel-Stadt.

## § 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

<sup>1</sup> Das Videoüberwachungssystem dient dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und der Verfolgung derselben.

<sup>2</sup> Konkret bezweckt das Videoüberwachungssystem:

- a) Strafbare Handlungen (insbesondere Gewalt- und Drogendelikte sowie Sachbeschädigungen) zu verhindern und zu erkennen;
- b) Koordination und Disposition der Einsatzmittel sowie die Bewältigung der polizeilichen Lage vor Ort im Falle eines Einsatzes nach § 9 Abs. 2 dieses Reglements zu ermöglichen;
- c) Rekonstruktion, Aufklärung und Verfolgung der strafbaren Handlungen mittels Beweisaufnahmen zu ermöglichen.

## § 4 Rechtsgrundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG sowie auf § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 PolG<sup>2</sup> und Art. 306 StPO<sup>3</sup>.

## § 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

<sup>1</sup> Das Videoüberwachungssystem wird im Perimeter der Parzellen 9195, 9197, 9294, 9295, 9200, 9229, 9341 betrieben. Damit sind auch Teile des unteren Rheinwegs (ab Höhe Bläsiring bis zur Parzellengrenze 9234), die Zähringerstrasse, sowie Teile der Dreirosenstrasse und Klybeckstrasse im Bereich der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erfasst.

<sup>2</sup> Das Videoüberwachungssystem besteht aus insgesamt 18 Kameras. Die detaillierte Beschreibung des Videoüberwachungssystems erfolgt in Anhang B.

<sup>1</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260)

<sup>2</sup> Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100)

<sup>3</sup> Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

## **§ 6 Betriebszeiten**

Das Videoüberwachungssystem ist durchgehend (24h/7 Tage) in Betrieb.

## **§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung**

<sup>1</sup> Die Videokameras sind erkennbar montiert.

<sup>2</sup> Die überwachte Zone wird an den jeweiligen öffentlichen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten des «Dreirosenareals» mittels Hinweispiktogrammen gekennzeichnet.

## **§ 8 Übermittlung und Aufzeichnung**

<sup>1</sup> Die Bilddaten sind für die Öffentlichkeit nicht abrufbar. Die Übermittlung erfolgt über eine geschützte und verschlüsselte Netzverbindung.

<sup>2</sup> Die Bilddaten werden in den nicht öffentlich zugänglichen Rechnerräumen der Kantonspolizei aufgezeichnet. Die aufgezeichneten und verschlüsselten Bilddaten verbleiben in den Rechnerräumen. Der Zutritt zu den Rechnerräumen wird technisch überwacht und protokolliert.

## **§ 9 Darstellung der Bilddaten**

<sup>1</sup> Ohne Auslösung eines Einsatzes werden die Bilddaten in einer Gesamtübersicht bei der Einsatzzentrale ausschliesslich in Echtzeit angezeigt. Es findet keine aktive Überwachung durch die Mitarbeitenden der Einsatzzentrale statt.

<sup>2</sup> Im Falle der Auslösung eines Einsatzes durch

- a) konkrete polizeiliche Feststellungen (inkl. zufälligen Beobachtungen durch Mitarbeitende der Einsatzzentrale auf der Gesamtübersicht) und Aktionen oder
- b) durch eine Requisition oder
- c) durch behördliche Vollzugsaufträge

werden die Bilddaten für die Dauer des Einsatzes in Echtzeit in der Einsatzzentrale aktiv überwacht.

<sup>3</sup> Die Einsatzzentrale kann im Falle eines Einsatzes nach Abs. 2 zusätzlich die Anzeige der Bilddaten bei der Einsatzleitung vor Ort über eine verschlüsselte und geschützte Applikation auf dem Diensttelefon freigeben.

<sup>4</sup> Wird ein Einsatz nach Abs. 2 durch einen Mitarbeitenden oder eine Mitarbeitende der Einsatzzentrale mittels der Eröffnung eines Einsatzes im Einsatzleitsystem ausgelöst, ist die Einsatzzentrale befugt, die Bilddaten maximal 180 Minuten zurückzuspulen.

<sup>5</sup> Nach Abschluss des Einsatzes wird durch die Einsatzzentrale wieder ein Betrieb nach Abs. 1 hergestellt.

<sup>6</sup> Jede Bedienung der Videoanlage wird protokolliert. Dies gilt namentlich für ein allfälliges Zurückspulen oder die Übermittlung der Bilder auf ein Diensttelefon.

## **§ 10 Auswertung der Aufzeichnungen**

Der Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten, welche über § 9 Abs. 4 dieses Reglements hinausgeht, und das Ziehen einer Kopie der relevanten Bildausschnitte ist mittels eines persönlichen Accounts auf zehn dafür geschulte Mitarbeitende begrenzt und erfolgt in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei.

Eine Auswertung erfolgt ausschliesslich auf vorherige Anordnung des Kommandopiketts, der Dienstoffizierin bzw. des Dienstoffiziers, der technischen Offizierin bzw. des technischen Offiziers

oder der Staatsanwaltschaft. Entsprechende Anordnungen werden schriftlich von der auswertenden Person protokolliert.

### **§ 11 Herausgabe**

Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen. Zuständig für die Herausgabe ist die Dienstoffizierin bzw. der Dienstoffizier, das Kommandopikett und die bzw. der Datenschutzbeauftragte Kantonspolizei.

### **§ 12 Löschung**

Die maximale Aufbewahrungsfrist beträgt 7 Tage (§ 17 Abs. 4 IDG). Nach dieser Zeit werden die Aufnahmen automatisch gelöscht und sind nicht mehr verfügbar.

### **§ 13 Evaluation**

Vorfälle und Ereignisse, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen werden protokolliert und einerseits im Hinblick auf die kriminologische Wirkung der Videoüberwachung und andererseits im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements im Sinne von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 Bst. m IDV<sup>4</sup> unter der Leitung der Hauptabteilung Logistik laufend ausgewertet.

### **§ 14 Publikation**

Das Videoreglement wird auf der Homepage der Kantonspolizei Basel-Stadt publiziert (<https://www.polizei.bs.ch>).

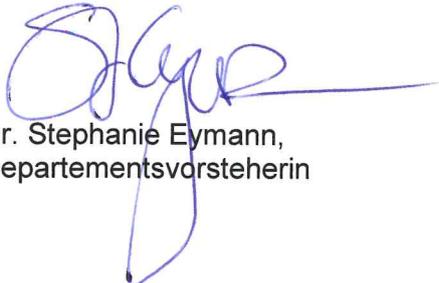
### **§ 15 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2024 gültig.

Sollte die Notwendigkeit der Videoüberwachung vor Ablauf der Gültigkeitsfrist wegfallen, werden die Kameras zu diesem Zeitpunkt durch die Mitarbeitenden der Kantonspolizei demontiert.

---

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann,  
Departementsvorsteherin

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV, SG 153.270)

**Anhänge (publiziert)**

- A Standorte der Kameras und Position sowie Darstellung der Piktogramme

**Anhänge (nicht publiziert)**

Die in den folgenden Anhängen enthaltenen Informationen könnten die zielkonforme Durchführung polizeilicher Massnahmen beeinträchtigen, weshalb diese nicht publiziert werden.

- B Systembeschreibung
- C Lagepläne mit erfassten Bereichen und Referenzaufnahmen

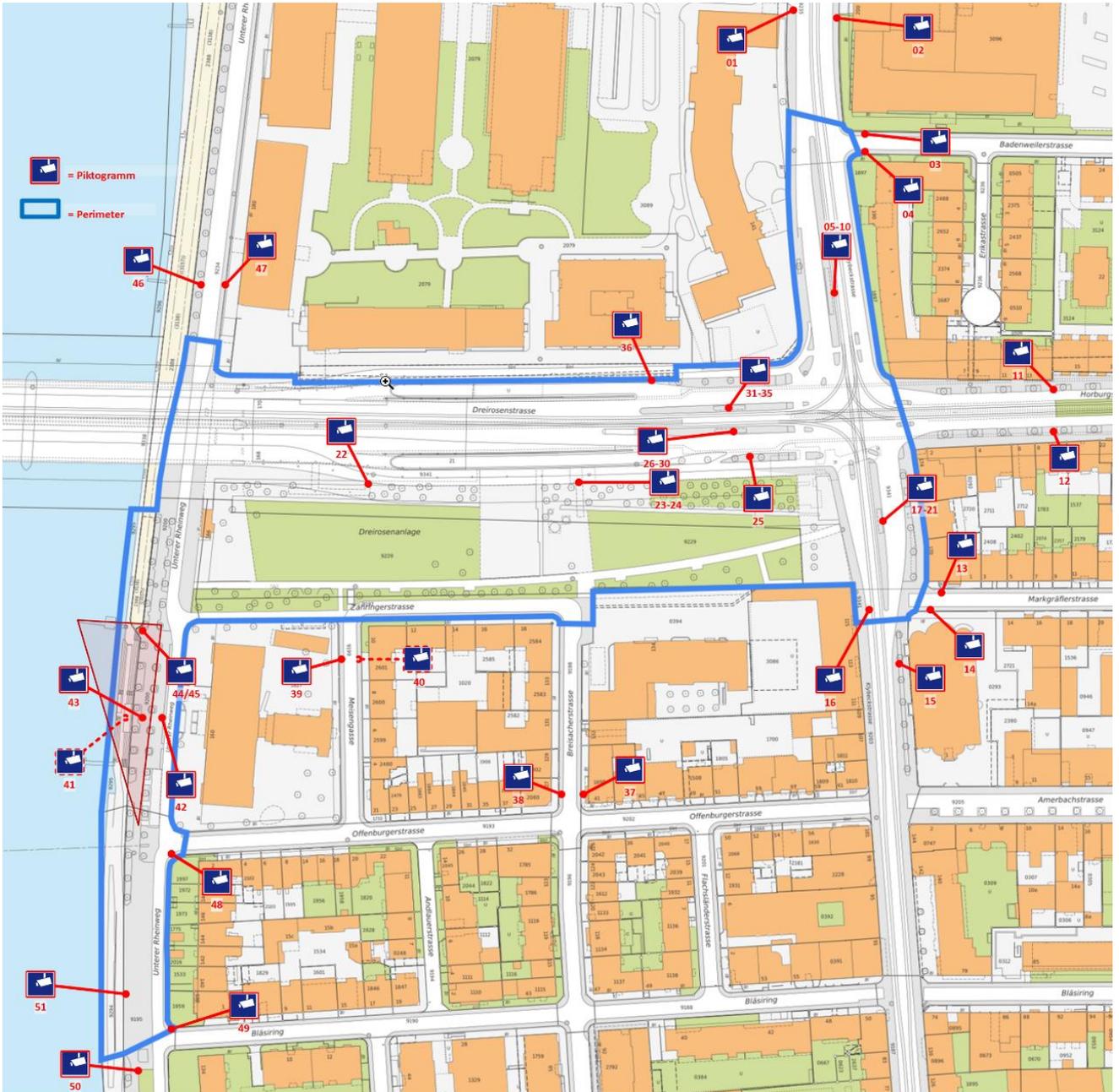


## Anhang A

### Abbildung Hinweispiktogramm



## Hinweisschilder (Piktogramme) auf dem Areal



## Standorte der Kameras auf dem Areal

